Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

# BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

**Teilbericht Marktgemeinde Lieboch**
**(GKZ: 60629)**

**GZ.:** ABT07-248769/2015-17

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

# INHALTSVERZEICHNIS


**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4**

**1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6**

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

**TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10**

**2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10**

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

**3 SOCKELTHEMEN 19**

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

**TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23**

**4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23**

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 24

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 25

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 28

4.6 Baurechtsverträge 28

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 28

4.8 Risikomanagement für Haftungen 28

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 29

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 29

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 30

**5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN ____ 32**
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen ____ 32
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel ____ 33
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR ____ 36
5.4 Darlehen ____ 37
5.5 Leasinggeschäfte ____ 38
5.6 Haftungen ____ 38
5.7 Finanzsituation ____ 38
**6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ____ 44**

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abs | Absatz |
| A7 | Abteilung 7 |
| ABT | Abteilung |
| ADG | Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts |
| allg | allgemein(e) |
| Art | Artikel |
| ASZ | Altstoffsammelzentrum |
| AWV | Abwasserverband |
| BGBl | Bundesgesetzblatt |
| Bgm | Bürgermeister |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| bzw | beziehungsweise |
| ca | circa |
| dh | das heißt |
| DL | Darlehen |
| DMS | Dokumentenmanagementsystem |
| EB | Eröffnungsbilanz |
| ELBA | Electronic-Banking |
| ER | Eingangsrechnung |
| ESVG | Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen |
| etc | et cetera |
| EUR / € | Euro |
| gem | gemäß |
| ggf | gegebenenfalls |
| GK | Gemeindekassier |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GRW | Gemeinderatswahl |
| GZ | Geschäftszahl |
| HBS | Haushaltsbuchführungssystem |
| HH | Haushalt |
| HHRL | Haushaltsrücklage |
| HOG | Haftungsobergrenze |
| Hrsg | Herausgeber |
| HZSt | Hauptzahlstelle |
| id(g)F | in der (geltenden) Fassung |
| iHv | in Höhe von |
| inkl | inklusive |
| iSd | im Sinne des |
| iVm | in Verbindung mit |
| KGr | Kontengruppe |
| KIP | Kommunales Investitions-Programm |
| leg cit | legis citatae (der zitierten Vorschrift) |

| | |
|---|---|
| LGBl | Landesgesetzblatt |
| lit | litera (Buchstabe) |
| lt | laut |
| m | Meter |
| max | maximal |
| MHP | Mittelfristiger Haushaltsplan |
| min | mindestens |
| Mio | Million(en) |
| mtl | monatlich |
| Nr | Nummer |
| NZSt | Nebenzahlstelle(n) |
| RA | Rechnungsabschluss |
| rd | rund |
| RL | Rücklage |
| Rz | Randziffer |
| SA | Saldo |
| STAT | Statistik Austria |
| TAN | Transaktionsnummer |
| TOP | Tagesordnungspunkt |
| ua | unter anderem |
| VA | Voranschlag |
| Vgl | Vergleiche |
| VC | Vorhabencode |
| VZÄ | Vollzeitäquivalent(e) |
| Ziff | Ziffer |
| zB | zum Beispiel |
| ZMR | Zahlungsmittelreserve |

# 1 Prüfungsablauf und Gegenstand

## 1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

## 1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw

in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

**PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:**

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

**TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:**

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

**TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:**

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

## 1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

## 1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Lieboch auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Lieboch erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Marktgemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 10.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

## 1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

# TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

## 2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

### 2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

| Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r | Anzahl |
|---|---|
| Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1) | 85 |
| Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute | 28 |
| Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen | 0 |
| Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen | 57 |
| Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2) | 0 |
| Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG \| Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind | 26 |
| Gesamtsumme der Haftungen | 111 |

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

## 2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

## 2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

## 2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

## 2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

## 2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

## 2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

## 2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

## 2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

# 3 Sockelthemen

## 3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

## 3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

**Hauptzahlstellen:**
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum

Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

**Nebenzahlstellen:**

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

## 3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

## 3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

## 3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

## 3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

# TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

## 4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

| | |
|---|---|
| Marktgemeinde: | Lieboch |
| Gemeindenummer: | 60629 |
| Bezirk: | Graz-Umgebung |
| Einwohner am 01.01.2025: | 5.754 |
| Fläche: | 11,8 km² |
| Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²): | 489 |

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Marktgemeinde Lieboch waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2024 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010) 14 Bedienstete mit 13,64 VZÄ beschäftigt. Dem vorgelegten Organigramm (Beilage 1 der ADG, Entwurf vom 15.04.2025) ist zu entnehmen, dass insgesamt 13 Personen als ausführende Organe der Finanzbuchhaltung (vier ausführende Organe der Buchführung und neun ausführende Organe des Zahlungsverkehrs) angeführt sind.

Die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) besorgt gem § 85 Abs 1 GemO der Gemeindekassier als ausführendes Organ der Haushaltsführung. Dieser hat gemeinsam mit dem Bürgermeister mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung) zu ermächtigen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung sollen von verschiedenen Gemeindebediensteten erledigt werden. Sie können nur über Auftrag und unter Verantwortung des Bürgermeisters und Gemeindekassiers tätig werden und dürfen keine Anordnungsbefugnisse (§ 84) ausüben.

Festgestellt wurde, dass der Bürgermeister, der erste Vizebürgermeister und der Gemeindekassier in der Beilage 1 der ADG (Entwurf vom 15.04.2025) als Organe des Zahlungsverkehrs angeführt sind.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, das Organigramm (Beilage 1 der ADG, Entwurf vom 15.04.2025) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu adaptieren.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Marktgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht.

## 4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Marktgemeinde weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 elf Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 3.907.675,93 aus.

Somit stimmt der offene Gesamtstand per 31.12.2024 von € 3.907.675,93 mit den übermittelten elektronischen Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde Lieboch werden im Teil A1, Untergruppe 1 – Haftungen für Kredit- und Finanzunternehmen elf Haftungen geführt. Davon bestehen neun Haftungen für den Abwasserverband L mit einem offenen Haftungsstand per 31.12.2024 iHv insgesamt € 2.492.809,83 und zwei Haftungen für die M KG mit einem offenen Haftungsstand per 31.12.2024 iHv insgesamt € 1.414.866,10.

Von den elf Haftungen werden drei Haftungen mit einem Stand von € 0,00 per 31.12.2024 mitgeführt, davon ist eine Haftung 2024 ausgelaufen (AWV L, BA 19). Die zweite Haftung betrifft die Bürgschaftserklärung vom 08.05.2020 gegenüber der M KG mit einem im RA 2024 ausgewiesenen Haftungsrahmen iHv € 190.000,00 für „Breitbandausbau KG“ und einer Laufzeit bis 2030. Die Marktgemeinde teilte mit, dass die Breitbandinfrastruktur im Haushaltsjahr 2022 von der M KG verkauft wurde. Zur dritten Haftung (AWV L, BA 39) wurde mitgeteilt, dass das Haftungsverhältnis gegenüber dem Abwasserverband im Haushaltsjahr 2024 noch nicht bestand (Laufzeit lt RA 2024: 2024-2039) und wurde den Prüfungsorganen der Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2025 über die Garantieerklärung vorgelegt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Punkt 4.4 angeführt.

## 4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Marktgemeinde Lieboch werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in verschiedenen Ordnern und sind strukturiert abgelegt. Es ist für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Die jeweiligen Informationen zu den Haftungsständen per 31.12. (Mitteilungen des Verbandes und Kontoauszüge der KG-Darlehen) sind in den Haftungsakten vorhanden.

Teilweise waren die Haftungsakten nicht vollständig:

- Die Gemeinderatsbeschlüsse von vier Haftbriefen waren nicht abgelegt.
- In einem Haftungsakt war kein Haftbrief (AWV L, BA 32) vorliegend.
- In fünf Haftungsakten waren die zugehörigen Darlehensverträge nicht vorhanden.
- In zwei Haftungsakten waren die Bestätigungen der Zeichnungsberechtigung nicht abgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten.

Die vorliegenden Haftbriefe waren ordnungsgemäß unterfertigt. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen waren (sofern die Haftungsübernahme zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haftbriefes einer Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung unterlag) in allen Haftungsakten vorhanden.

## 4.3 Prüfung der Haftbriefe

Die Marktgemeinde Lieboch hat gegenüber der vom Abwasserverband L und gegenüber der von der M KG aufgenommenen Darlehen die Haftung als Garant bzw als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB übernommen.

In den vorliegenden Haftbriefen ist die Marktgemeinde Lieboch als Garant bzw als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB und als Haftungsnehmer jeweils der Abwasserverband L bzw die M KG angeführt. In den Haftbriefen sind die Beträge, für die gehaftet wird, gem § 81 Abs 2 GemO ziffernmäßig bestimmt.

Eine zeitliche Befristung wurde bis auf eine Bürgschaftsübernahme betreffend den BA 19 (AWV L) in den vorliegenden Haftbriefen festgestellt. Diese Bürgschaftsübernahme erfolgte im Jahr 1999 und bestand zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung im Haftbrief vorzusehen.

Die Einsichtnahme in die jeweiligen Haftbriefe ergab, dass im Falle eines Hafteintrittes für die Marktgemeinde das im Haftbrief angeführte Bank-/Kreditinstitut die vertraglich vereinbarten Tilgungsraten erhält.

## 4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Der Haftungsnachweis (Anlage 6r) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015. Ebenso sind die Informationen über die Laufzeiten (Beginn und Ende der Haftungen) im Haftungsnachweis vorhanden.

Die Überprüfung des Haftungsnachweises (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde Lieboch ergab, dass alle Haftungen im Teil A1, „Untergruppe 1 – Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute“ ausgewiesen sind. Davon bestehen neun Haftungen für die vom Abwasserverband L aufgenommenen Darlehen und zwei Haftungen für die Darlehensaufnahmen der M KG.

Lt der von der Statistik Austria definierten Sektoreneinteilung gem ESVG 2010 ist die M KG dem Sektor 1313 Gemeinden, Sektor Staat zugeordnet und sind die Haftungen gegenüber der M KG im Teil B darzustellen. Der Abwasserverband L ist dem Sektor 1101 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Öffentliche Unternehmen zugeordnet und sind die Haftungen für die

vom Abwasserverband L aufgenommenen Darlehen im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen, auszuweisen. Ergänzende Ausführungen sind im Punkt 2.4 enthalten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die Darlehen der M KG im Teil B der Anlage 6r und die übernommenen Haftungen für die Darlehen des Abwasserverbandes L im Teil A1 „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

Eine Übereinstimmung der Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r des RA 2024 und den elektronisch übermittelten Datensätze der Haftungen war nicht vollständig gegeben. Die Marktgemeinde hat per 31.12.2024 elf Haftungen im Rechnungsabschluss ausgewiesen. Mit den digitalen Gemeindehaushaltsdaten wurden zehn Datensätze (Haftungen) übermittelt. Der in den elektronischen Gemeindehaushaltsdaten fehlende Datensatz betrifft die Haftung für „Breitbandausbau KG“. Lt Anlage 6r ist die Laufzeit bis 2030 datiert und wird daher die Haftung im Haftungsnachweis weiter mit einem Stand von € 0,00 fortgeführt. Der ausgewiesene Haftungsrahmen (€ 190.00,00) stimmt nicht mit der Bürgschaftserklärung vom 08.05.2020 und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 29.05.2020 (€ 228.000,00) überein. Es wurde der Darlehensanteil (€ 190.000,00) und nicht der Darlehensanteil inkl Zinsen und Nebengebühren als Haftungsrahmen ausgewiesen. Die Marktgemeinde teilte mit, dass im Jahr 2022 die Breitbandinfrastruktur von der M KG verkauft wurde und dieses Haftungsverhältnis nicht mehr aufrecht ist.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Haftung in der Anlage 6r zu korrigieren, um eine nachvollziehbare und korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, künftig die Haftungsrahmen entsprechend den vertraglichen Bedingungen (Darlehensanteil inkl Zinsen und Nebengebühren) auszuweisen.

Eine Überprüfung der Zugänge ergab, dass teilweise die Haftungszugänge nach dem jeweiligen Baufortschritt und Darlehenszuzählung beim Abwasserverband gebucht werden. Die Abgänge werden über Mitteilungen des Abwasserverbandes und Kontoauszüge der Darlehen der M KG in den Haftungsnachweis übernommen. Die im Haftungsnachweis ausgewiesenen Stände zum 31.12.2024 stimmten mit den Mitteilungen des Verbandes und den Kontoauszügen überein.

Die Laufzeiten waren bei fünf Haftungen nicht korrekt erfasst (AWV L: BA 32, BA 39, BA 90, BA 102, BA 103).

Hinsichtlich BA 39 ist zu erwähnen, dass die Laufzeit mit 2024-2039 in der Anlage 6r ausgewiesen ist. Dieses Haftungsverhältnis bestand lt Mitteilung der Marktgemeinde im Haushaltsjahr 2024 noch nicht. Der Datensatz ist im Haftungsnachweis aufgrund der Präliminierung im Voranschlag 2024 bzw der ursprünglich geplanten Haftungsübernahme im Haushaltsjahr 2024 ebenfalls im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesen, ein Zugang wurde nicht gebucht. Den Prüfungsorganen wurde der Auszug aus der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2025 über die Beschlussfassung der Garantieerklärung vorgelegt und von der Marktgemeinde mitgeteilt, dass nach erfolgter Unterfertigung des

Haftbriefes die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden. Im Auszug aus der Verhandlungsschrift ist unter Punkt 11 der Entwurf der Garantieerklärung ersichtlich, die gegenständliche Garantieerklärung erlischt lt beschlossenem Vertragsentwurf am 31.01.2051. Somit stimmen Beginn und Ende der ausgewiesenen Laufzeit beim BA 39 in der Anlage 6r nicht mit der beschlossenen Garantieerklärung überein.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die angeführten Haftungen auf deren Laufzeiten zu überprüfen und den Datenbestand ggf zu korrigieren.

Der in der Anlage 6r ausgewiesene Haftungsrahmen konnte beim BA 19 und BA 32 nicht nachvollzogen werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsrahmen der angeführten Haftungen zu prüfen und entsprechend zu adaptieren.

Bei einer in der Anlage 6r VRV 2015 ausgewiesenen Haftung gegenüber dem Abwasserverband, BA 32, wurde festgestellt, dass kein Haftbrief und zugehörige Unterlagen (Gemeinderatsbeschluss, Bestätigung der Zeichnungsberechtigung, aufsichtsbehördliche Genehmigung) im Ordner vorliegen. Die Marktgemeinde legte den Prüfungsorganen lediglich den Kreditvertrag vom 28.01.2016 iHv € 120.000,00 für die „Abwasseranlage ON Lieboch Flurgasse BA32“ mit einer Laufzeit von 15 Jahren vor. Als Kreditempfänger ist der Abwasserverband L angeführt. In der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen mit € 93.511,28 und die Laufzeit mit 2016-2025 angeführt. Das in der Anlage 6r ausgewiesene Laufzeitende (2025) sowie der Haftungsrahmen sind nicht nachvollziehbar. Die Marktgemeinde teilte mit, dass der BA 32 aufgrund der Mitteilung des Abwasserverbandes in den Haftungsnachweis übernommen wurde. Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass der aushaftende Stand zum 31.12.2024 mit € 23.120,40 bei gleichbleibenden Tilgungen zum ausgewiesenen Laufzeitende 2025 noch nicht abgeschichtet sein wird.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Haftungen in den Haftungsnachweis aufzunehmen, die als solche für die Marktgemeinde auch schlüssig nachvollziehbar sind. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gem § 90 GemO sind einzuhalten. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, einen gesonderten Haftbrief für das vom Abwasserverband L aufgenommene Darlehen für die „Abwasseranlage ON Lieboch Flurgasse BA32“ abzuschließen und eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu beantragen.

In den vorliegenden Haftbriefen ist die Marktgemeinde Lieboch als Garant bzw als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB und als Haftungsnehmer jeweils der Abwasserverband L bzw die M KG angeführt. Im Haftungsnachweis (Anlage 6r) ist ebenfalls als Haftungsnehmer der Abwasserverband L bzw die M KG ausgewiesen sowie zusätzlich der Verwendungszweck (jeweiliger Bauabschnitt bzw das errichtete Gebäude). Bei zwei Haftungen wird auch der IBAN ausgewiesen. Die Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis sind ident mit den übermittelten GHD-Daten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes wie in der Anlage 6r angeführt, sind in den GHD-Daten nicht enthalten.

## 4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurde die vom 10.02.2022 bescheidmäßig genehmigte (GZ: ABT13-194583/2020-21) – vom Abwasserverband L beantragte und in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2021 beschlossene Änderung der Verbandssatzung – 8. Satzungsänderung vorgelegt. Bei Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungsänderung wurde keine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung festgestellt. Hierzu wird angemerkt, dass für die vom Verband aufgenommenen Darlehen – bis auf einen nicht vorliegenden Haftbrief für den BA 32 – die zugehörigen Haftbriefe in den Haftungsakten vorhanden sind (siehe Punkt 4.2).

## 4.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurde ein Baurechtsvertrag vom 16.01.2002, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lieboch und einer gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, befristet auf die Dauer von 20 Jahren, vorgelegt. In diesem Baurechtsvertrag wurde vereinbart, dass die Marktgemeinde Lieboch nur Gewähr leistet, *„dass das Grundstück bücherlich lastenfrei und für die geplante Bauausführung geeignet ist, während eine weitergehende Haftung oder Gewährleistung ausgeschlossen wird.“* Die Bestätigung der Zeichnungsberechtigung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Baurechtsvertrages liegen vor. Mit Erlöschen des Baurechtes wurde im Haushaltsjahr 2023 das Wohnbauförderungsdarlehen iHv € 672.630,96 in den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst übernommen (siehe Punkt 5.4).

## 4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Die Marktgemeinde hat keine Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten im Prüfungszeitraum abgeschlossen.

## 4.8 Risikomanagement für Haftungen

Gem § 30 VRV 2015 sind Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Marktgemeinde Lieboch hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

| Rückstellung | Stand 31.12.2023 | Dotierung (+) (t) | Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t) | Stand 31.12.2024 |
|---|---|---|---|---|
| Rückstellungen für Haftungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

Die Marktgemeinde Lieboch teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

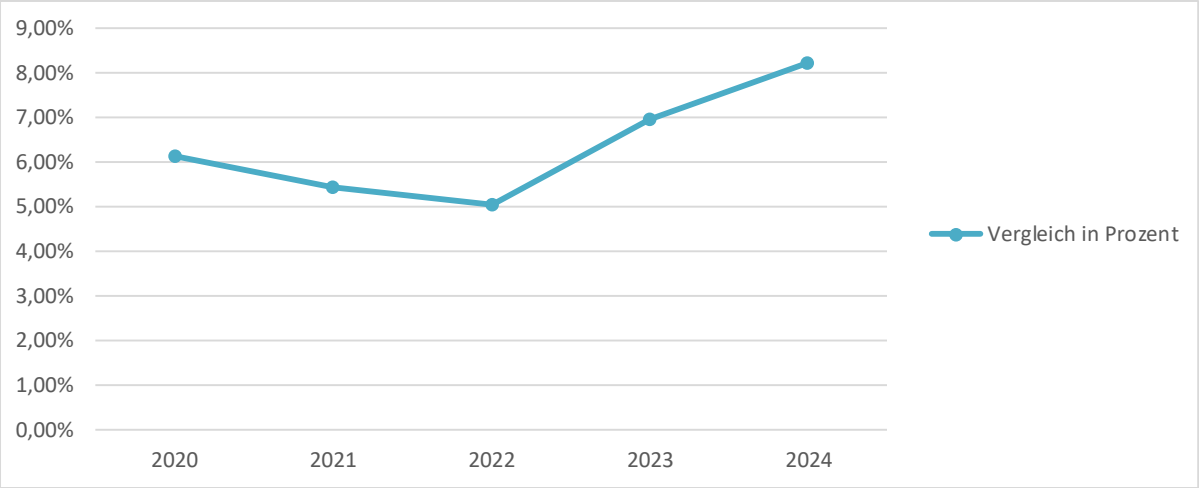
## 4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass in der Marktgemeinde keine weiteren Verträge abgeschlossen wurden, die eine Haftung beinhalten.

## 4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

**Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme**

| Haftungen Endstand in Euro | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|---|---|
| Haftungen gesamt | 2.415.740 | 2.127.181 | 2.022.562 | 3.057.950 | 3.907.676 |
| Bilanzsumme | 39.276.063 | 39.084.680 | 40.073.272 | 43.933.214 | 47.544.726 |
| Vergleich in Prozent | 6,15% | 5,44% | 5,05% | 6,96% | 8,22% |




Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

Die prozentuale Entwicklung der Haftungen im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt von 2020 (6,15 %) bis 2022 (5,05 %) einen rückläufigen Trend. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist durch die Haftungsübernahmen für die vom Abwasserverband aufgenommenen Darlehen ein Aufwärtstrend erkennbar und zeigt sich im Jahr 2024 mit einem Prozentanteil von 8,22

gegenüber 2022 eine deutliche Steigerung. Auch im Haushaltsjahr 2025 ist ein weiterer Anstieg der Haftungen lt den Daten des Voranschlags 2025 zu erwarten.

Die Höhe und die Anzahl der Haftungen als auch der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Haftungen keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Marktgemeinde darstellen.

Lt Stellungnahme der Marktgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Haftungen schlagend geworden und bestand daher keine zusätzliche Belastung für die Liquiditätssituation der Marktgemeinde.

## 4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Eine Einsichtnahme in das HBS ergab, dass alle Monatsnachweise im Prüfungszeitraum erstellt und vom Bürgermeister und Gemeindekassier gem § 128 Abs 3 StGHVO elektronisch gefertigt wurden.

Die Anordnungen werden in der Marktgemeinde in elektronischer Form gem § 90 StGHVO erteilt. Auf den elektronischen Anordnungen ist der Budgetwert, das verbrauchte Budget sowie die Budgetüberschreitung ersichtlich. Die stichprobenartige Prüfung der Belege hat ergeben, dass auch Anordnungen erteilt werden, obwohl die Voranschlagsstellen überschritten werden oder kein Budget vorsehen (ER 190003295, 190004153, 190004076, 190003848).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 84 Abs 1 StGHVO einzuhalten. Als anordnendes Organ obliegt dem Bürgermeister die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagswerte. Der Anordnungsbefugte hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) erfolgt. Gem § 26 Abs 2 StGHVO sind Anordnungen von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht oder nicht mehr ihre Bedeckung finden, zurückzuweisen.

Es wurde festgestellt, dass die jährliche Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses lt der übermittelten Stellungnahme der Marktgemeinde im Prüfungszeitraum nicht den Bestimmungen des § 86 Abs 3 GemO entspricht. Beispielsweise fanden im zweiten Quartal 2024 und ersten Quartal 2022 keine Sitzungen des Prüfungsausschusses statt.

Aufgrund des Wechsels in der Person des Gemeindekassiers mit 28.03.2023 wurde keine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss gem § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO durchgeführt. Eine Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften der Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 15.03.2023 und vom 23.05.2023 ergab, dass keine dokumentierte Kassenübergabe stattfand.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO einzuhalten. Der Prüfungsausschuss hat auch aus Anlass eines Wechsels in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindekassiers unverzüglich eine Gebarungsprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Gebarungsprüfung ist zumindest der Stand der übergebenen liquiden Mittel und Fremdmittel zum Zeitpunkt des Wechsels zu überprüfen.

# 5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

## 5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde wurde am 17.12.2019 eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.01.2020 (GZ: ABT07-57288/2014-531) zur Kenntnis genommen. Mit dieser Verordnung wurden die Angelegenheiten gem § 43 Abs 2 Z 1 bis Z 7 an den Gemeindevorstand übertragen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2024 wurde neuerlich eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.03.2024 (GZ: ABT07-596987/2022-2) zur Kenntnis genommen. Mit dieser Verordnung wurden neuerlich die Angelegenheiten gem § 43 Abs 2 Z 1 bis Z 7 an den Gemeindevorstand übertragen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier bis zum Prüfungstag (17.06.2025) nicht erlassen. Ein Entwurf samt Beilagen liegt auf.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ehestmöglich eine ADG im Sinne der Bestimmungen des § 5 StGHVO zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Marktgemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur ordnungsgemäßen Besorgung der Finanzbuchhaltung und ordnungsgemäßen Anordnung zusammensetzt. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) sind unverzüglich zu erstellen. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden.

In der Beilage 03 der ADG ist angeführt, dass der Bürgermeister *„das Anordnungsrecht bis zu einem Betrag von € 360,00 an die … „Amtsleitung“ (Beilage 07) übertragen“* hat. Den Prüfungsorganen wurde keine Ermächtigung gem § 84 GemO vorgelegt. Die stichprobenartige Prüfung der Belege im HBS hat ergeben, dass auf den Anordnungen von Kleinbetragsrechnungen der Amtsleiter als Budgetverantwortlicher angeführt ist, die Anordnung selbst jeweils vom Bürgermeister erfolgte.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Budgetverantwortlichen im HBS sowie die ADG samt Beilagen im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten zu überarbeiten.

## 5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

**Hauptzahlstelle:**
Von der Marktgemeinde wurde formell keine eigene Hauptzahlstelle eingerichtet, da keine ADG erlassen wurde. Die einzige vorhandene Zahlstelle, welche als eigener Zahlweg mit der Bezeichnung „Kassa 1“ im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist, hat die Funktion einer „Hauptzahlstelle“. Bezüglich der formellen Einrichtung der Hauptzahlstelle lt § 22 StGHVO wird auf Punkt 5.1 (ADG, Entwurf vom 15.04.2025) verwiesen.

Der Kassenbestand der „Hauptzahlstelle“ (Konto 200010) wurde am Prüfungstag (17.06.2025, um 10 Uhr) vor den Prüfungsorganen gezählt (Kassasturz) und stimmte der Kassenbestand iHv € 3.961,50 mit den vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen und den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

In Beilage 13 der ADG ist angeführt, dass bei einem Geldbestand von mehr als € 5.000,00 eine Entnahme und Einzahlung auf das Girokonto zu erfolgen hat.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Tagesabschlussberichte im HBS ergab, dass teilweise die Bargeldbestände am Konto 200010 höher als € 5.000,00 waren (Tagesabschlussbericht vom 20.04.2024, 30.11.2024, 28.05.2025). Am 04.06.2025 betrug der Barkassenbestand lt Tagesabschlussbericht € 7.921,68.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Entwurf der ADG entsprechend zu adaptieren und die Bestimmungen des § 156 StGHVO einzuhalten. Der Bürgermeister ist für die Ausstattung der Zahlstellen mit Bargeld verantwortlich. Hauptzahlstellen dürfen mit höchstens 3 000 Euro und Nebenzahlstellen mit höchstens 1 000 Euro ausgestattet werden. Der Bürgermeister kann in der ADG nähere Regelungen erlassen.

Zudem wird die Marktgemeinde aufgefordert, die Bestimmungen des § 159 Abs 1 StGHVO einzuhalten. Der Bargeldbestand ist auf den für die Auszahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Nicht benötigtes Bargeld ist am Ende des Tages auf das Bankhauptkonto einzuzahlen.

Es werden Zahlungsbestätigungen ausgestellt und vom ausführenden Organ des Zahlungsverkehrs sowie vom jeweiligen Einzahler bzw Empfänger unterfertigt. Die Anordnungen erfolgen vom Bürgermeister digital mittels Sammelanordnung im Nachhinein.

Der formell eingerichteten Hauptzahlstelle sind zwei Bedienstete zugeordnet, die sich gegenseitig vertreten. Es werden keine dokumentierten Kassenübergaben durchgeführt. Die Marktgemeinde teilte mit, dass eine zweite Barkassa eingerichtet wird und jede Bedienstete nachfolgend über eine eigene Bargeldkassa verfügt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bis zur Einrichtung der zweiten Barkassa dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen.

Die Barkassa wird nur außerhalb der Parteienverkehrszeiten im Safe versperrt aufbewahrt, die Schlüssel werden gesichert verwahrt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sichere Verwahrung des Bargeldes gem § 159 Abs 3 StGHVO während der Kassenstunden sicherzustellen.

Der am Prüfungstag erstellte Tagesabschluss vom 17.06.2025 wurde mit dem aktuellen Kontoauszug des Bankhauptkontos abgestimmt und war schlüssig nachvollziehbar.

Im Tagesabschluss vom 17.06.2025 sind weitere nachstehende Girokonten dargestellt:

- Konto 210010
- Konto 210020
- Konto 210030
- Konto 210040

Diese Girokonten sind ebenfalls im Einzelnachweis über die liquiden Mittel – Kassenstärker ausgewiesen und war am Prüfungstag die Übereinstimmung zwischen den Kontoauszügen und den Aufzeichnungen in der Buchhaltung gegeben. Es wurde festgestellt, dass die Buchungen tagesaktuell erfolgen.

Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der Girokonten wurde folgendes festgestellt:

- Bankhauptkonto (Konto 210000): Der Bürgermeister und der Gemeindekassier sind kollektiv zeichnungsberechtigt, zudem verfügen der Amtsleiter und der Amtsleiter-Stellvertreter über eine Einzelzeichnungsberechtigung.
- Girokonto (Konto 210010): Der Bürgermeister und der Gemeindekassier sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- Girokonto (Konto 210020): Das Unterschriftsprobenblatt liegt zum Prüfungszeitpunkt nicht auf. Von der Marktgemeinde wurde lediglich ein Schriftstück des Bankinstitutes mit einer Auflistung der Namen der Bürgermeister und der Gemeindekassiere mit dem jeweiligen Zeitraum der gemeinsamen Zeichnung vorgelegt.
- Girokonto (Konto 210030): Der Bürgermeister und der Gemeindekassier sind kollektiv zeichnungsberechtigt.
- Girokonto (Konto 210040, siehe Punkt 5.2 Verbuchungspflichtige Drucksorten/ Gutscheine): Der Bürgermeister ist gemeinsam mit einem anderen Berechtigten zeichnungsberechtigt. Der Gemeindekassier verfügt über eine Einzelzeichnungsberechtigung.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Einzelzeichnungsberechtigungen zu widerrufen sowie die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung bei allen Girokonten gem § 143 Abs 3 StGHVO einzuhalten.

Der Gemeindekassier kann gem § 85 Abs 7 GemO für den Fall seiner vorübergehenden bis zu drei Monate dauernden Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderates aus seiner Wahlpartei – ausgenommen Bürgermeister und Vizebürgermeister – oder einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung schriftlich betrauen. Mit Dienstverfügungen vom 28.03.2023 wurden dem Amtsleiter sowie dem Amtsleiterstellvertreter vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier das Recht übertragen, den Zahlungsverkehr am Hauptgirokonto durchzuführen. Diese Dienstverfügungen sind unter Zusammenschau des im Punkt 5.1 angeführten Sachverhaltes, unter Berücksichtigung der praktischen Abwicklung, nicht plausibel.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Dienstverfügungen zu prüfen und ggf zu verbessern.

Im gesamten Prüfungszeitraum verfügt der Vizebürgermeister über keine Zeichnungsberechtigungen auf den Girokonten.

Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Bestimmung zu beachten und auch dem Vizebürgermeister die entsprechenden Zeichnungsberechtigungen auf allen Girokonten einzuräumen.

Die vorgelegten Unterschriftsprobenblätter sind vom Bürgermeister unterfertigt und mittels Gemeindesiegel bestätigt. Eine gesonderte Kenntnisnahme durch den Gemeindekassier gem § 144 Abs 2 StGHVO wurde durchgeführt.

Den Prüfungsorganen wurden die Dienstverfügungen für die ausführenden Organe der Buchführung und für die ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs vorgelegt. Die Dienstverfügungen sind mit 28.03.2023 datiert und von Bürgermeister und Gemeindekassier unterfertigt.

**Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):**

„Gastro-Gutscheine“:
Im Marktgemeindeamt sind „Gastro-Gutscheine“ in Verwendung. Es handelt sich um Papierkarten im Wert von je € 10,00. Die Marktgemeinde teilte mit, dass diese Gutscheine in der Pandemiezeit ins Leben gerufen wurden, um die Gastrobetriebe im Ort zu stärken. Diese Papiergutscheine können im Bürgerservice des Gemeindeamtes gekauft werden und werden von der Marktgemeinde auch für Ehrungen, Gratulationen, Danksagungen sowie Weihnachtsremunerationen im Bürgermeisterbüro verwendet. Die Gutscheine sind fortlaufend nummeriert, weisen keine weiteren Sicherheitsmerkmale auf. Die Nummern der ausgegebenen Gutscheine werden bei Verkauf und Weitergabe an das Bürgermeisterbüro in einer Excel-Liste fortlaufend dokumentiert.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die aktivierten verbuchungspflichtigen Drucksorten unter Code 1151 in der Kontengruppe 220 (Geldgleiche Wertgegenstände) unter den liquiden Mitteln auszuweisen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Regelungen von § 164 StGHVO einzuhalten. Für verbuchungspflichtige Drucksorten sind eigene Bestandsverzeichnisse zu führen, in denen Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und der tatsächliche Bestand zu verzeichnen sind.

Eine eingehendere Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

„LiebochTaler“:
Im Jahr 2017 hat die Marktgemeinde vom Tourismusverband Lieboch „LiebochTaler-Münzen“ übernommen. Von der Marktgemeinde Lieboch werden diese Münzen für Gratulationen durch den Bürgermeister ausgegeben. Diese Münzen gibt es in einer Stückelung von € 5,00 und € 10,00 und können auch bei einem örtlichen Bankinstitut gekauft werden. Die Bestände (Münzwert) der im Umlauf befindlichen Münzen werden derzeit über ein Girokonto (Konto 210040) verrechnet. Die Verwaltung der „LiebochTaler-Münzen“ wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher betrachtet. Eine eingehendere Prüfung behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

**Nebenzahlstellen:**
Zum Prüfungszeitpunkt (17.06.2025) bestehen in der Marktgemeinde Lieboch keine Nebenzahlstellen.

## 5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Marktgemeinde existieren sechs Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 lt Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein. Die Stände auf den Vermögenskonten (934xxx) stimmen am Prüfungstag ebenfalls mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung per 31.12.2024 überein.

Die zweckgebundene HHRL „SFZ Lieboch“ (Sport- und Freizeitzentrum Lieboch) mit einem ZMR-Bestand zum 31.12.2024 iHv € 4.470.760,80 resultiert aus einem im Jahr 2024 aufgenommenen Darlehen für das Vorhaben „VC 1200088 SFZ_Lieboch“ und musste die Zuzählung aufgrund der Fixverzinsung in voller Höhe erfolgen. Die Marktgemeinde teilte mit, dass durch die Verzögerungen beim Baufortschritt die nicht verbrauchten Mittel des Darlehens beim Vorhaben „VC 1200088 SFZ_Lieboch“ in die operative Gebarung rückgeführt und der zweckgebundenen Haushaltsrücklage „SFZ Lieboch“ zugewiesen wurden. Im Haushaltsjahr 2025 erfolgten bereits Rücklagenentnahmen entsprechend dem Baufortschritt.

Eine allgemeine Haushaltsrücklage ist nicht vorhanden.

Bei Prüfung der Zeichnungsberechtigungen der ZMR-Konten wurde festgestellt, dass diese zum Prüfungszeitpunkt aktuell aufliegen. Gem § 143 Abs 3 StGHVO sind der Bürgermeister

und der Gemeindekassier als Zeichnungsberechtigte angeführt. Der Vizebürgermeister verfügt über keine Zeichnungsberechtigungen auf den Sparkonten.

Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Bestimmung zu beachten und auch dem Vizebürgermeister die entsprechenden Zeichnungsberechtigungen auf allen Sparkonten einzuräumen.

Die Unterschriftsprobenblätter sind vom Bürgermeister unterfertigt und mittels Gemeindesiegel bestätigt. Eine gesonderte Kenntnisnahme durch den Gemeindekassier gem § 144 Abs 2 StGHVO wurde durchgeführt.

## 5.4 Darlehen

Die Marktgemeinde Lieboch weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) des Rechnungsabschlusses per 31.12.2024 insgesamt 36 Datensätze aus und wird ein Endstand an Darlehen von € 17.337.169,06 dargestellt.

Es sind 30 Darlehen für Investitionszwecke von Finanzunternehmen im Inland (Konto 346xxx) mit einer Gesamtsumme von € 16.685.366,77 und ein Darlehen für Investitionszwecke von Ländern, Landesfonds, Landeskammern (Konto 341xxx) mit einer Gesamtsumme von € 651.802,29 sowie fünf Datensätze als kurzfristige Darlehen (Konto 359xxx) ausgewiesen. Von den kurzfristigen Darlehen weisen drei einen Stand zum 31.12.2024 von € 0,00 aus und zwei Darlehen mit einer Gesamtsumme zum 31.12.2024 von € 5.163,95, diese laufen im Haushaltsjahr 2025 aus.

In der Anlage 6c des Rechnungsabschlusses 2024 sind keine Fremdwährungsdarlehen, keine Ortserneuerungsdarlehen und keine endfälligen Darlehen vorhanden.

Die Aktenführung erfolgt zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich über physische Darlehensakten. Die Akten werden strukturiert geführt und sind bis auf den Akt des Wohnbauförderungsdarlehens vollständig.

Im Jahr 2023 wurde ein Wohnbauförderungsdarlehen iHv € 672.630,96 in den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst übernommen. Das Wohnbauförderungsdarlehen resultiert aus einem Baurechtsvertrag vom 16.01.2002, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lieboch und einer gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit einer 20jährigen Laufzeit. Die Bestätigung der Zeichnungsberechtigung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Baurechtsvertrages liegen vor. In § 5 des Baurechtsvertrages geht hervor, dass die Marktgemeinde mit Erlöschen des Baurechtes *„zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte restliche Baudarlehen, Annuitätenzuschüsse und allfällige Reparaturdarlehen“ zur Zahlung zu übernehmen* hat.

Die in der Anlage 6c im RA 2024 ausgewiesene ursprüngliche Gesamthöhe von € 4.098.325,76 des Darlehens für die „Generalsanierung Volksschule“ ist nicht nachvollziehbar mit dem Darlehensvertrag vom 09.01.2013 und dem GR-Beschluss vom 17.12.2012 (€ 4.092.360,00).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Datenbestand im HBS mit den Unterlagen des Darlehens für die „Generalsanierung Volksschule“ abzustimmen und im HBS ggf zu korrigieren.

Bei Abstimmung der Kontoauszüge per 31.12.2024 mit der Anlage 6c (Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015) im RA 2024 wurden keine Mängel festgestellt.

## 5.5 Leasinggeschäfte

Im Prüfungszeitraum bestanden in der Marktgemeinde keine aufrechten Leasinggeschäfte.

## 5.6 Haftungen

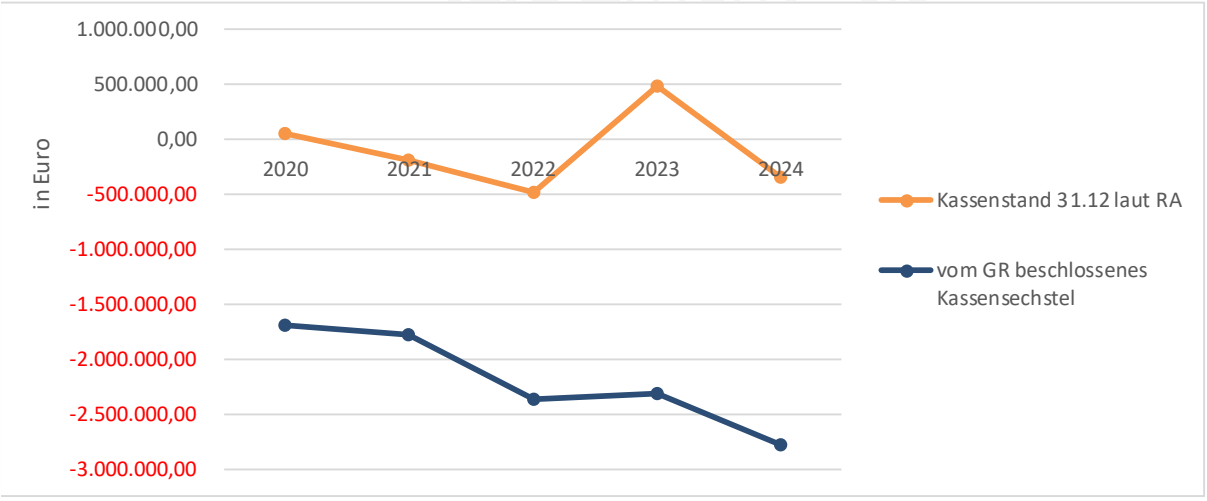
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

## 5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

**Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel**

| Werte in Euro | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|---|---|
| Kassenstand 31.12 laut RA | 55.432,67 | -195.604,32 | -481.525,61 | 480.832,20 | -341.653,45 |
| vom GR beschlossenes Kassensechstel | -1.698.500,00 | -1.776.950,00 | -2.373.700,00 | -2.309.700,00 | -2.776.500,00 |




Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen des beschlossenen Kassenstärkers gegeben. Von 2021 auf 2022 zeigt sich eine Verschlechterung des Kassenstandes. Im Jahr 2023 bestand per 31.12. ein positiver Kassenstand von € 480.832,20. Zum einen ist dies auf Finanzierungsüberschüsse bei einigen investiven Vorhaben (durch über dem Baufortschritt liegende Darlehenszuzählungen, Fördermittel, Bedarfszuweisungsmittel) und zum anderen auf die Entwicklung des Geldflusses aus der operativen Gebarung (SA1) zurückzuführen. Die Einzahlungen der operativen Gebarung waren in Summe in den Haushaltsjahren 2022 mit rund € 1,64 Mio und 2024 mit rund € 1,54 Mio ähnlich. Im Haushaltsjahr 2023 betrug der SA1 rund € 2,36 Mio und war deutlich höher als in den Jahren 2022 und 2024.

Der Mittelfristige Haushaltsplan 2025 – 2029 (Stand VA 2025) zeigt eine sehr negative Entwicklung, ab dem Haushaltsjahr 2025 wird das Kassensechstel lt den vorliegenden Plandaten immer überschritten.

## Beurteilung des Ergebnishaushaltes

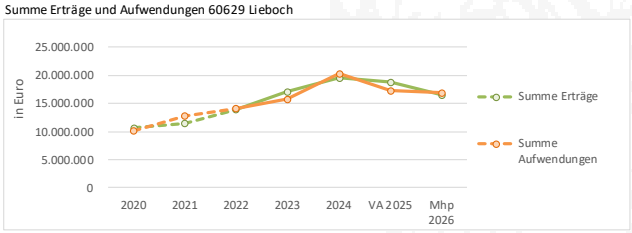
**Entwicklung des Ergebnishaushalts**

60629 Lieboch, Werte in Euro

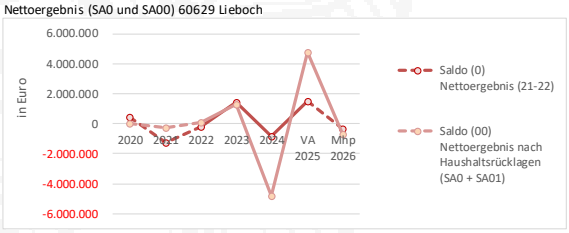
| MVAG-Ebene | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene) | MVAG-Code | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | VA 2025 | Mhp 2026 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| SU | Summe Erträge | 21 | 10.596.645 | 11.517.760 | 13.923.975 | 17.189.661 | 19.549.382 | 18.829.300 | 16.566.400 |
| SU | Summe Aufwendungen | 22 | 10.157.820 | 12.759.405 | 14.139.470 | 15.759.782 | 20.373.644 | 17.303.200 | 16.928.800 |
| **SA0** | Saldo (0) Nettoergebnis (21-22) | **SA0** | 438.825 | -1.241.644 | -215.495 | 1.429.879 | -824.262 | 1.526.100 | -362.400 |
| **SA00** | Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01) | **SA00** | 0 | -297.978 | 66.790 | 1.323.967 | -4.833.653 | 4.736.300 | -661.000 |

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 15.767.300

Summe Erträge und Aufwendungen 60629 Lieboch




Nettoergebnis (SA0 und SA00) 60629 Lieboch




Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

Der Ergebnishaushalt weist in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021, 2022 und 2024 ein negatives Nettoergebnis (SA0) aus. Die Marktgemeinde Lieboch war in diesen Jahren nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen etc) und nicht finanzierungswirksamen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen etc) durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken. Auch im MHP 2026 wird ein negatives Nettoergebnis (SA0) präliminiert.

Eine Entnahme aus der Rücklage Eröffnungsbilanz erfolgte in den Jahren 2020, 2021 und 2024.

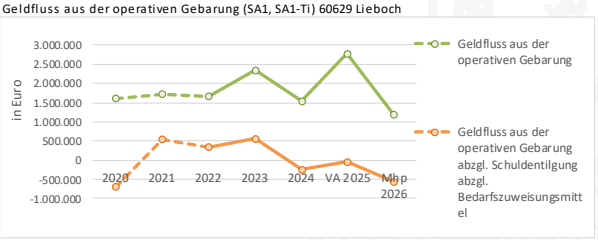
Die Kurve des SA00 zeigt im Prüfungszeitraum eine starke Schwankung, vor allem im Jahr 2024 fällt diese wesentlich ab und ist dies auf die hohe Zuführung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage „SFZ Lieboch“ iHv rund € 4,4 Mio zurückzuführen (siehe Punkt 5.3). Lt den vorliegenden Plandaten ist eine Entnahme dieser Haushaltsrücklage im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen.

## Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

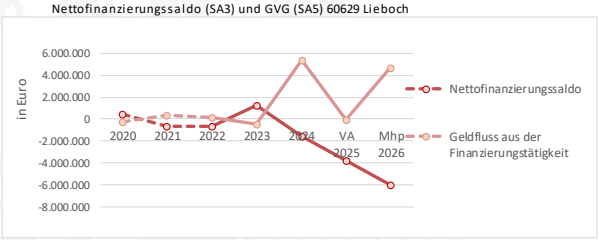
**Entwicklung des Finanzierunghaushalts**
60629 Lieboch, Werte in Euro

| MVAG-Ebene | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene) | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | VA 2025 | Mhp 2026 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| SA1 | Geldfluss aus der operativen Gebarung | SA1 | 1.606.382 | 1.714.429 | 1.646.472 | 2.359.938 | 1.541.095 | 2.791.600 | 1.199.700 |
| SA1-Ti | Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel | SA1-Ti | -695.248 | 546.417 | 348.388 | 558.314 | -229.191 | -28.000 | -559.700 |
| SA2 | Geldfluss aus der investiven Gebarung | SA2 | -1.132.052 | -2.356.551 | -2.312.990 | -1.113.416 | -3.137.328 | -6.579.800 | -7.245.700 |
| SA3 | Nettofinanzierungssaldo | SA3 | 474.330 | -642.122 | -666.518 | 1.246.521 | -1.596.233 | -3.788.200 | -6.046.000 |
| SA4 | Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | SA4 | -219.030 | 389.488 | 173.086 | -412.724 | 5.408.367 | -27.600 | 4.685.600 |
| SA5 | Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | SA5 | 255.300 | -252.634 | -493.432 | 833.798 | 3.812.134 | -3.815.800 | -1.360.400 |

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 60629 Lieboch




Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 60629 Lieboch




Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

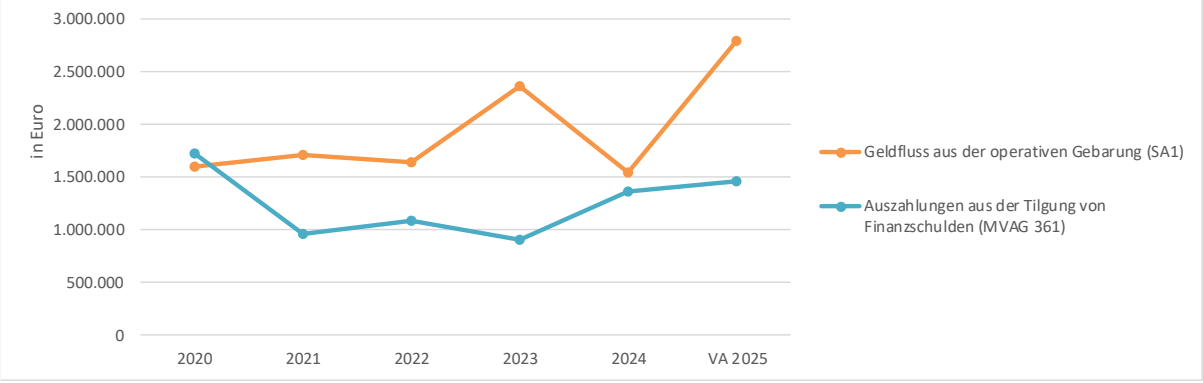
Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 negativ. In den Haushaltsjahren 2020, 2023 und 2024 war ein positiver SA5 gegeben. Der Voranschlag 2025 zeigt einen sehr negativen und der MHP 2026 ebenfalls einen negativen Trend und ist dies auf hohe Auszahlungen der Investitionstätigkeit zurückzuführen.

In den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 waren frei verfügbare Mittel vorhanden, welche für die Bedeckung investiver Vorhaben verwendet wurden. Im Jahr 2024 waren keine frei verfügbaren Mittel vorhanden.

Dem Voranschlag 2025 entsprechend wird mit einer negativen Entwicklung der Liquidität gerechnet. Der Marktgemeinde Lieboch stehen keine frei verfügbaren Mittel aus der operativen Gebarung zur Bedeckung von investiven Vorhaben zur Verfügung.

**Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)**

| Werte in Euro | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) | 1.606.382 | 1.714.429 | 1.646.472 | 2.359.938 | 1.541.095 | 2.791.600 |
| Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361) | 1.729.030 | 960.512 | 1.086.914 | 901.124 | 1.363.233 | 1.467.600 |



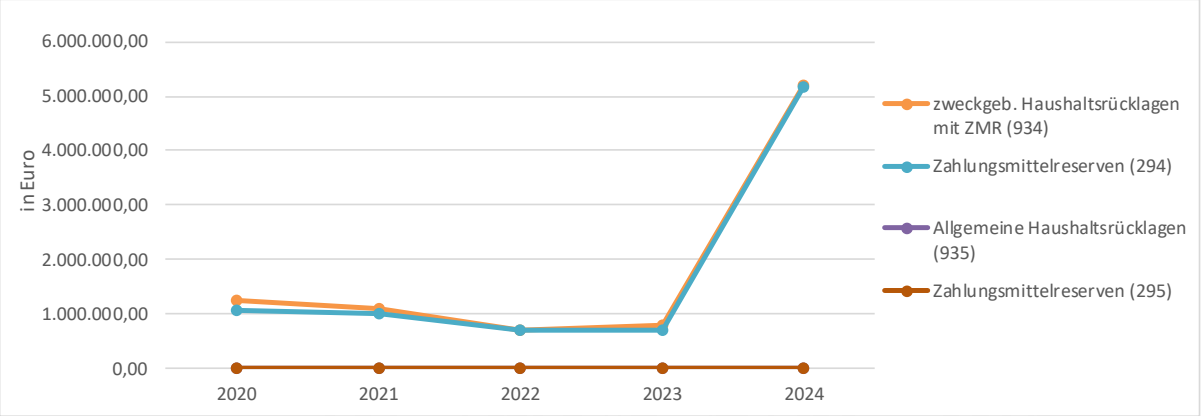

Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

Ab dem Haushaltsjahr 2021 war eine Bedeckung der Schuldentilgung mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) möglich. Die Voranschlagswerte 2025 zeigen, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken.

## Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

**Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven**

| Werte in Euro | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|---|---|
| zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934) | 1.237.921,59 | 1.082.074,89 | 690.404,41 | 794.201,67 | 5.192.477,97 |
| Zahlungsmittelreserven (294) | 1.053.767,10 | 1.005.566,90 | 682.247,00 | 691.478,60 | 5.175.454,00 |
| Allgemeine Haushaltsrücklagen (935) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Zahlungsmittelreserven (295) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |




Datenquelle: GemBon, 26.08.2025

Die Entwicklung der Haushaltsrücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw aufgebraucht werden.

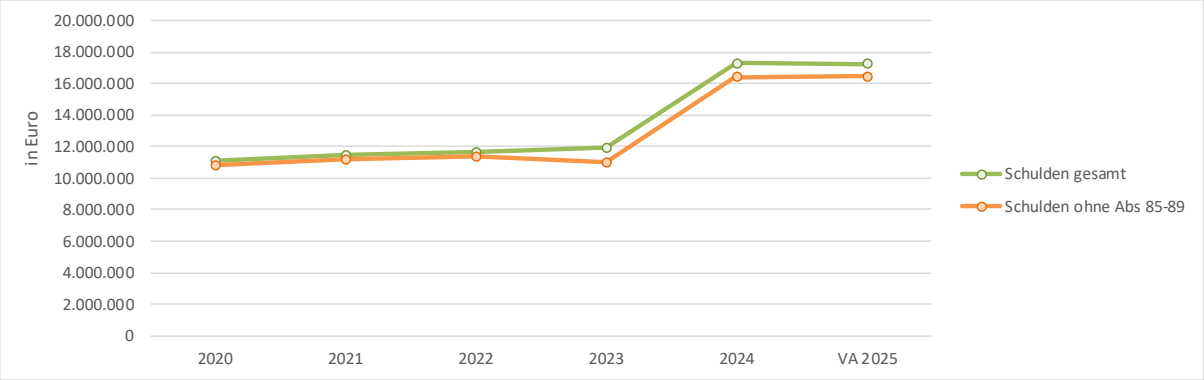
Im Rechnungsabschluss 2024 der Marktgemeinde Lieboch werden sechs zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven mit einem Stand von insgesamt € 5.175.454,00 ausgewiesen, die Rücklagen bestehen für das SFZ Lieboch, RHB Lieboch/Lusenbach, Müllbeseitigung, Bodenschutzfond, Abwasserbeseitigung sowie Wohn- und Geschäftsgebäude. Die sich aus dem RA 2024 ergebenden Zuführungen an die ZMR bei der Haushaltsrücklage Abwasserbeseitigung wurden am 24.03.2025 durchgeführt.

Die Grafik zeigt, dass sich die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven seit Anfang des Haushaltsjahres 2020 bis zum Haushaltsjahr 2022 verringert haben. Der hohe Stand zum 31.12.2024 ist durch die Zuführung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage SFZ Lieboch iHv rund € 4,4 Mio. (siehe Punkt 5.3) zurückzuführen.

## Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

**Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke**

| Werte in Euro | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schulden gesamt | 11.106.320 | 11.495.808 | 11.668.895 | 11.928.802 | 17.337.169 | 17.311.144 |
| Schulden ohne Abs 85-89 | 10.836.320 | 11.245.773 | 11.417.400 | 11.015.716 | 16.483.785 | 16.494.936 |




Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

Der Schuldenstand der Marktgemeinde Lieboch erhöhte sich im Prüfungszeitraum von € 11.106.320,41 (Endstand zum 31.12.2020) auf € 17.337.169,06 (Endstand per 31.12.2024). Die wesentliche Erhöhung des Schuldenstandes erfolgte im Haushaltsjahr 2024 durch die Darlehensaufnahmen für folgende Vorhaben:

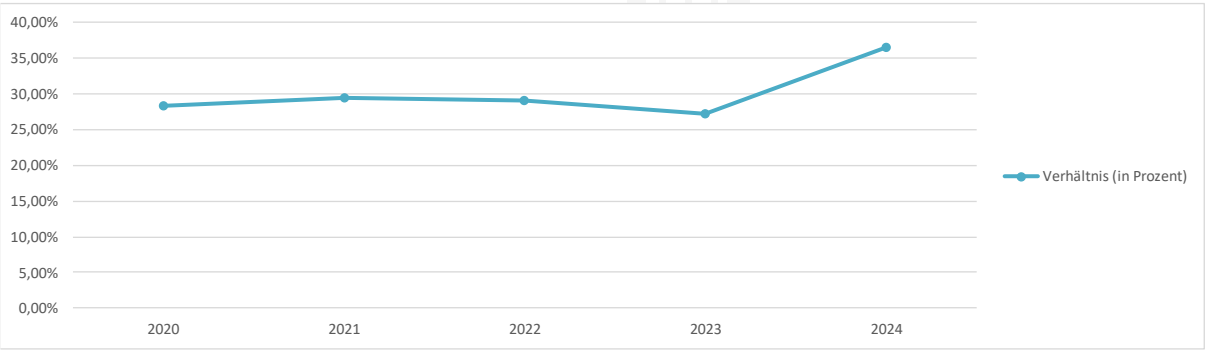
- VC 1200088 SFZ_Lieboch: Zugang iHv € 4.840.000,00
- VC 3200065 Eisenbahnkreuzung: Zugang iHv € 1.400.000,00
- VC 1200024 Straßensanierungen, Geh- und Rad: Zugang iHv € 471.600,00
- VC 1200077 179_Katastrophenschutz: Zugang iHv € 60.000,00

Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2024 36 Darlehen auf, wovon im Jahr 2024 drei Darlehen ausgelaufen sind. Bis 2027 werden jährlich zwei weitere Darlehen und im Jahr 2028 und 2029 jeweils drei Darlehen auslaufen. Lt dem vorliegenden und beschlossenen Voranschlag 2025 ist eine neue Darlehensaufnahme iHv € 1.440.000,00 für das Vorhaben „VC 1200090 FF-Gebäudesanierung“ präliminiert.

**Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme**

60629 Lieboch

| Werte in Euro | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtschuldenstand für Investitionszwecke | 11.106.320 | 11.495.808 | 11.668.895 | 11.928.802 | 17.337.169 |
| Bilanzsumme | 39.276.063 | 39.084.680 | 40.073.272 | 43.933.214 | 47.544.726 |
| Verhältnis (in Prozent) | 28,28% | 29,41% | 29,12% | 27,15% | 36,46% |



Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Marktgemeinde eine relativ hohe Darlehensbelastung und somit auch einen relativ hohen Verschuldungsgrad zu tragen hat. Im Haushaltsjahr 2025 ist lt Voranschlag eine Darlehensaufnahme von insgesamt € 1.440.000,00 für das Vorhaben „VC 1200090 FF-Gebäudesanierung“ präliminiert und wird sich der Verschuldungsgrad entsprechend erhöhen. Zwei Darlehen laufen im Jahr 2025 aus, jedoch mit einem geringen Schuldenstand per 31.12.2024 (insgesamt € 5.163,95).

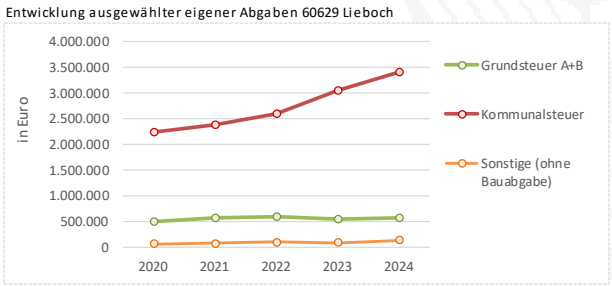
Die Zinsbelastung der Darlehensschulden ist ab dem Haushaltsjahr 2023 stark gestiegen (2022: rund € 118.000,00, 2023: rund € 440.000,00, 2024: rund € 606.000,00), was auf die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und auf die hohen Darlehensaufnahmen im Jahr 2024 zurückzuführen ist. Die Zinsbelastung wirkt sich auch auf den Kassenstand der Marktgemeinde aus.

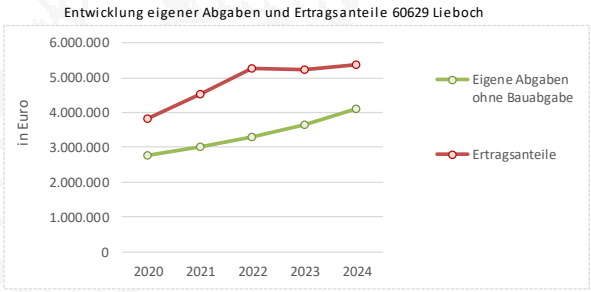
Der Marktgemeinde wird empfohlen, die vorhandenen Darlehen im Hinblick auf die Zinsentwicklung zu beobachten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

**Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile**

| Werte in Euro | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | VA 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundsteuer A | 4.776 | 4.325 | 3.656 | 3.990 | 4.045 | 4.300 |
| Grundsteuer B | 490.905 | 564.977 | 592.858 | 531.285 | 549.322 | 630.500 |
| Kommunalsteuer | 2.229.422 | 2.386.708 | 2.600.155 | 3.044.684 | 3.411.554 | 3.850.000 |
| Tourismusabgaben | 5.055 | 8.140 | 12.049 | 12.285 | 7.936 | 0 |
| Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe | 1.860 | 0 | 2.808 | 7.200 | 5.040 | 7.200 |
| Bauabgabe | 101.704 | 102.791 | 172.126 | 699.531 | 157.304 | 550.000 |
| Verwaltungsabgaben | 32.301 | 33.069 | 55.243 | 39.530 | 61.516 | 57.600 |
| Sonstige eigene Abgaben | 17.987 | 26.743 | 24.246 | 23.718 | 56.276 | 62.800 |
| **Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe** | **2.782.307** | **3.023.961** | **3.291.014** | **3.662.693** | **4.095.689** | **4.612.400** |
| Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858) | 3.823.949 | 4.530.194 | 5.267.196 | 5.242.194 | 5.358.155 | 5.366.000 |
| **Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe** | **6.606.256** | **7.554.155** | **8.558.210** | **8.904.887** | **9.453.845** | **9.978.400** |
| **Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe** | **6.707.960** | **7.656.946** | **8.730.336** | **9.604.418** | **9.611.148** | **10.528.400** |
| Gebrauchsabgaben | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |




Datenquelle: GemBon, 26.05.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2024 eine positive Entwicklung der Einnahmen aus Kommunalsteuer einschließlich der Ertragsanteile. Im Rechnungsjahr 2023 zeigt sich ein deutlicher Anstieg bei den Einnahmen aus der Bauabgabe. Diese Mehreinnahmen resultieren aus dem Bau eines Zentrallagers eines Lebensmittelunternehmens. Im Jahr 2024 ist ein wesentlicher Abwärtstrend erkennbar und die Daten des VA 2025 zeigen wieder einen positiven Trend durch den geplanten Bau einer Wohnanlage mit rund 400 Wohneinheiten.

# 6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

| lfd. Nr. | Bezug zum Prüfbericht | | Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane |
|---|---|---|---|
| **1.** | 4 | Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, das Organigramm (Beilage 1 der ADG, Entwurf vom 15.04.2025) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu adaptieren. |
| **2.** | 4.2 | Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten. |
| **3.** | 4.4 | Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die Darlehen der M KG im Teil B der Anlage 6r und die übernommenen Haftungen für die Darlehen des Abwasserverbandes L im Teil A1 „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten. |
| **4.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Haftung in der Anlage 6r zu korrigieren, um eine nachvollziehbare und korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten. |
| **5.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, künftig die Haftungsrahmen entsprechend den vertraglichen Bedingungen (Darlehensanteil inkl Zinsen und Nebengebühren) auszuweisen. |
| **6.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die angeführten Haftungen auf deren Laufzeiten zu überprüfen und den Datenbestand ggf zu korrigieren. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **7.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsrahmen der angeführten Haftungen zu prüfen und entsprechend zu adaptieren. |
| **8.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Haftungen in den Haftungsnachweis aufzunehmen, die als solche für die Marktgemeinde auch schlüssig nachvollziehbar sind. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gem § 90 GemO sind einzuhalten. |
| **9.** | 4.8 | Risikomanagement für Haftungen | Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. |
| **10.** | 4.11 | Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 84 Abs 1 StGHVO einzuhalten. Als anordnendes Organ obliegt dem Bürgermeister die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagswerte. Der Anordnungsbefugte hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) erfolgt. Gem § 26 Abs 2 StGHVO sind Anordnungen von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht oder nicht mehr ihre Bedeckung finden, zurückzuweisen. |
| **11.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO einzuhalten. Der Prüfungsausschuss hat auch aus Anlass eines Wechsels in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindekassiers unverzüglich eine Gebarungsprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Gebarungsprüfung ist zumindest der Stand der übergebenen liquiden Mittel und Fremdmittel zum Zeitpunkt des Wechsels zu überprüfen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **12.** | 5.1 | Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ehestmöglich eine ADG im Sinne der Bestimmungen des § 5 StGHVO zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Marktgemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur ordnungsgemäßen Besorgung der Finanzbuchhaltung und ordnungsgemäßen Anordnung zusammensetzt. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) sind unverzüglich zu erstellen. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. |
| **13.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Budgetverantwortlichen im HBS sowie die ADG samt Beilagen im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten zu überarbeiten. |
| **14.** | 5.2 | Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Entwurf der ADG entsprechend zu adaptieren und die Bestimmungen des § 156 StGHVO einzuhalten. Der Bürgermeister ist für die Ausstattung der Zahlstellen mit Bargeld verantwortlich. Hauptzahlstellen dürfen mit höchstens 3 000 Euro und Nebenzahlstellen mit höchstens 1 000 Euro ausgestattet werden. Der Bürgermeister kann in der ADG nähere Regelungen erlassen. |
| **15.** | | | Zudem wird die Marktgemeinde aufgefordert, die Bestimmungen des § 159 Abs 1 StGHVO einzuhalten. Der Bargeldbestand ist auf den für die Auszahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Nicht benötigtes Bargeld ist am Ende des Tages auf das Bankhauptkonto einzuzahlen. |
| **16.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, bis zur Einrichtung der zweiten Barkassa dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **17.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die sichere Verwahrung des Bargeldes gem § 159 Abs 3 StGHVO während der Kassenstunden sicherzustellen. |
| **18.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Einzelzeichnungsberechtigungen zu widerrufen sowie die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung bei allen Girokonten gem § 143 Abs 3 StGHVO einzuhalten. |
| **19.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Dienstverfügungen zu prüfen und ggf zu verbessern. |
| **20.** | | | Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Bestimmung zu beachten und auch dem Vizebürgermeister die entsprechenden Zeichnungsberechtigungen auf allen Girokonten einzuräumen. |
| **21.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die aktivierten verbuchungspflichtigen Drucksorten unter Code 1151 in der Kontengruppe 220 (Geldgleiche Wertgegenstände) unter den liquiden Mitteln auszuweisen. |
| **22.** | | | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Regelungen von § 164 StGHVO einzuhalten. Für verbuchungspflichtige Drucksorten sind eigene Bestandsverzeichnisse zu führen, in denen Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und der tatsächliche Bestand zu verzeichnen sind. |
| **23.** | 5.3 | Haushaltsrücklagen mit ZMR | Entsprechend § 32 Abs 1 GemO wird der Bürgermeister bei Verhinderung vom Vizebürgermeister vertreten. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diese Bestimmung zu beachten und auch dem Vizebürgermeister die entsprechenden Zeichnungsberechtigungen auf allen Sparkonten einzuräumen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **24.** | 5.4 | Darlehen | Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Datenbestand im HBS mit den Unterlagen des Darlehens für die „Generalsanierung Volksschule“ abzustimmen und im HBS ggf zu korrigieren. |
| **25.** | 5.7 | Finanzsituation | Der Marktgemeinde wird empfohlen, die vorhandenen Darlehen im Hinblick auf die Zinsentwicklung zu beobachten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen. |

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
*(elektronisch gefertigt)*
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

| Das Land Steiermark | **Unterzeichner** | Land Steiermark |
|---|---|---|
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-07-21T11:43:07+02:00 |
| **Prüfinformation** | Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at | |